



Faktenblatt

Datum:

23.10.2026

Das Schweizer Pflichtlagersystem im Überblick

Die Schweiz ist bei vielen lebenswichtigen Gütern auf Importe angewiesen. Kommt es zu Lieferengpässen oder Versorgungsstörungen, kann der Markt die Nachfrage möglicherweise nicht mehr ausreichend decken. In solchen Situationen helfen die Pflichtlager: Sie enthalten wichtige Vorräte, die bei Bedarf freigegeben werden können, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Das Pflichtlagersystem ist ein zentrales Instrument der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) und basiert auf der Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft. Der Bund legt fest, welche lebenswichtigen Güter gelagert werden müssen und in welchen Mengen. Die Vorräte gehören jedoch nicht dem Bund, sondern den Unternehmen, die zur Lagerhaltung verpflichtet sind.

Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im Landesversorgungsgesetz ([LVG](#)), in der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung ([VWL](#)) und in den zugehörigen [Pflichtlagerverordnungen](#).

Pflichtlagerorganisationen

Die Garantiefonds für die Deckung der Pflichtlagerkosten werden von privaten Branchenorganisationen verwaltet. Alle Unternehmen, die Pflichtlager halten müssen, sind Mitglied einer solchen Organisation. In der Schweiz gibt es fünf Pflichtlagerorganisationen:

- [CARBURA](#) – für flüssige Treib- und Brennstoffe
- [réservesuisse](#) – für Nahrungs- und Futtermittel
- [Agricura](#) – für stickstoffhaltige Düngemittel
- [Helvecura](#) – für Heilmittel
- [Provisiogas](#) – für Erdgas

Diese Organisationen verwalten die Garantiefonds zur Finanzierung der Lagerhaltung und übernehmen weitere Aufgaben, die ihnen vom Bund übertragen werden.

Pflichtlagersortiment

Die Pflichtlager umfassen vier Hauptkategorien:

- Ernährung
- Energie
- Heilmittel
- Industrie

Die Wirtschaftliche Landesversorgung beantragt dem Bundesrat, welche Güter gelagert werden sollen und in welchen Mengen. Für jedes Produkt werden Zielmengen festgelegt, die zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich sind.

Mit Ausnahme der Arzneimittel orientieren sich diese Zielmengen am durchschnittlichen Verbrauch der vergangenen drei Jahre. Die tatsächlich gelagerten Mengen können in einzelnen Bereichen von den Zielwerten abweichen.

Ergänzende Pflichtlager

Ergänzende Pflichtlager können aufgebaut werden, ohne dass eine Lagerpflicht besteht. Der Vertragsabschluss mit dem BWL ist dabei freiwillig. Diese Art von Pflichtlagerhaltung eignet sich vor allem für lebenswichtige Güter mit geringer Nachfrage oder für Güter, die nur von wenigen Anbietern hergestellt werden. Dazu gehören beispielsweise Hefe, Uranbrennstäbe, Blutbeutel oder auch Kunststoffgranulate für die Verpackungsindustrie. Die ergänzenden Lager machen nur einen kleinen Teil der gesamten Pflichtlagerhaltung aus.

Wann werden Pflichtlager freigegeben?

Pflichtlager können freigegeben werden, wenn die gewohnte Verfügbarkeit des Gutes im Inland stark gefährdet oder bereits stark eingeschränkt ist, und die Wirtschaft die Versorgung nicht mehr selbst sicherstellen kann.

Nach einer Analyse der Versorgungslage kann die Wirtschaftliche Landesversorgung beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Freigabe von Pflichtlagern beantragen. Die Freigabe erfolgt per Verordnung und wird wieder aufgehoben, sobald sich die Versorgungslage normalisiert hat.

Der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung kann zudem eigenständig bis zu 20 Prozent der Pflichtlagermenge eines Produkts freigegeben. Diese Massnahme wird als **temporäre Bedarfsdeckungsunterschreitung (TBDUS)** bezeichnet.

Wie werden Pflichtlager finanziert?

Pflichtlagerdarlehen

Die Lagerhaltung verursacht erhebliche Kosten. Deshalb unterstützt der Bund die Unternehmen bei der Finanzierung ihrer Vorräte. Er gewährt Garantien für sogenannte Pflichtlagerdarlehen. Dank dieser Bundesgarantie können Banken günstige Kredite auf Basis des Compounded SARON (Swiss Average Rate Overnight) anbieten. Ist der SARON negativ, gilt ein Zinssatz von 0 Prozent. Zusätzlich erlaubt der Bund besondere steuerliche Abschreibungen auf Pflichtlagerbestände.

Garantiefonds

Zur Finanzierung der Lagerhaltung und zur Absicherung gegen Preisschwankungen führen die Branchen eigene Garantiefonds. Diese werden von den jeweiligen Pflichtlagerorganisationen verwaltet.

Aus den Fonds werden die Kosten der Lagerhaltung gedeckt, dazu gehören beispielsweise:

- Finanzierungskosten
- Lagermieten
- Versicherungen
- Transporte

- Verwaltungskosten
- Warenumsatzschlag

Zudem können Lagerhalter Darlehen aus dem Garantiefonds erhalten, um Preisrisiken abzufedern. Diese müssen bei der Auflösung der Pflichtlager zurückbezahlt werden. Die Gelder der Garantiefonds gehören den jeweiligen Pflichtlagerorganisationen und nicht dem Bund oder einzelnen Unternehmen. Der Bund beaufsichtigt jedoch die zweckmässige Verwendung dieser Mittel.

Wer bezahlt die Pflichtlagerhaltung?

Das Pflichtlagersystem sieht vor, dass die Kosten über die Verkaufspreise auf die Verbraucherinnen und Verbraucher überwälzt werden. In einigen Güterklassen bestehen jedoch rechtliche Vorgaben, die dieses System sprengen. Dazu gehören die Finanzierung der Pflichtlager für Arzneimittel und die Pflichtlagerhaltung von bestimmten Agrargütern. Im ersten Fall tragen die Zulassungsinhaberinnen die Kosten, im zweiten Fall schützt der Gesetzgeber die inländische Produktion und verzichtet dafür auf Zolleinnahmen.

Über alles gesehen funktioniert das Pflichtlagersystem als gemeinschaftlich finanzierte Vorsorgemassnahme, die die Versorgung der Schweiz auch in Krisenzeiten sicherstellen soll.